



Allgemeine Geschäftsbedingungen

DINTRA TRANSMISSIES V.O.F.

Keizerswoert 30 - 3881 LE - Putten - NL
Tel.: +31(0)341-353712 - Fax +31(0)341-360046
www.dintra.com - info@dintra.nl

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Dintra Transmissies VOF (hier bezeichnet als „das Unternehmen“) angenommenen Bestellungen von Gütern (Waren und Dienstleistungen).

1. Begriffserklärung

- 1.1. "Die Bedingungen" bedeuten die in diesem Dokument beschriebene allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens zusammen mit allen anderen Sonderbedingungen die in einem Angebot verzeichnet sind.
- 1.2. "Der Vertrag" bedeutet das Angebot, die Bestellung und die Bestellungsbestätigung in Verbindung mit den Bedingungen.
- 1.3. "Die Güter" bedeuten die im Vertrag bezeichneten Waren, Materialien oder Dienstleistungen.
- 1.4. "Die Bestellung" bedeutet eine schriftliche Bestellung vom Käufer an das Unternehmen zur Beschaffung der Güter.
- 1.5. "Die Bestellungsbestätigung" bedeutet das vom Unternehmen an den Kunden gesendete Dokument zur Entgegennahme und Bestätigung der Bestellung.
- 1.6. "Die Quotierung" bedeutet ein vom Unternehmen ausgestelltes Angebot oder Ausschreibungsangebot in schriftlicher Form.
- 1.7. "Der Käufer" bedeutet die Person, die im vom Unternehmen gesendeten Angebot angegeben ist.

2. Angebot und Annahme des Angebots

- 2.1. Alle ausgestellten Angebote und alle Bestellungen unterliegen dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen haben Vorrang gegenüber allen anderen Vertragsbedingungen oder Garantiebedingungen die der Käufer nachträglich aufzuerlegen versucht.
- 2.2. Keine Sonderfreigabeänderung oder Bedingungsatz ist für das Unternehmen bindend, es sei denn daß sie von einem Geschäftsführer des Unternehmens in schriftlicher Form bestätigt wird.
- 2.3. Die Quotierung stellt kein Angebot im eigentlichen Sinn dar und ist nur als Schätzung zu verstehen. Alle vom Unternehmen angegebene Inhalte, Beschreibungen, Leistungsangaben, Funktionen, Preise, Zeichnungen, Besonderheiten in Bezug auf Gewicht und Maße und andere Daten (egal ob im Angebot, Kataloge, Werbungsanzeigen oder Preislisten) werden ausschließlich als ungefähr verstanden (Ausnahme: die Genauigkeit der Angaben wird ausdrücklich und schriftlich bestätigt) und dienen nur dazu, einen allgemeinen Überblick über die Güter und/oder Dienstleistungen des Unternehmens zu geben. Es wird kein Vertrag entstehen bevor die Bestellung des Käufers vom Unternehmen durch eine schriftliche Bestellungsbestätigung beantwortet wird.
- 2.4. Die Gültigkeitsdauer von Angeboten beträgt einen Zeitraum von maximal 90 Tage ab Erstellungsdatum und diese können in diesem Zeitraum jederzeit vom Unternehmen mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.
- 2.5. Falls irgendeine Darlegung oder Angabe vom Unternehmen oder dessen Mitarbeiter oder Vertreter an den Käufer gemacht wurde, bei der der Käufer sich auf andere Fakten als die in den Bestellungen- oder Bestellungsbestätigungsdokumenten verzeichnet bezieht muß der Käufer diese Darlegung oder Angabe in einem beigefügten Dokument angeben oder sie in die Bestellung hinzufügen. In einem solchen Fall wird das Unternehmen den Zusatz gegebenenfalls bestätigen, ablehnen oder klären und eventuell einen neuen Zusatz einfügen.
- 2.6. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Haftung für Druckfehler, geistige oder andere Fehler oder fehlende Daten in vom Unternehmen ausgestellten Verkaufsliteratur, Angebote, Preislisten, Bestellungsbestätigungen, Rechnungen oder andere Dokumente die einer Berichtigung unterliegen.
- 2.7. Das Unternehmen ist berechtigt, sich von allen Verhandlungen oder anderen Schritten vor Vertragsabschluß zurückzuziehen, wobei keinerlei Haftung gegenüber dem Käufer bis zu diesem Zeitpunkt übernommen wird.
- 2.8. Das Unternehmen haftet lediglich für seine oder von seinen Angestellten oder Vertreter in schriftlicher Form gerichteten Mitteilungen oder Empfehlungen an den Käufer, dessen Angestellten oder Vertreter, z.B. zur Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Gütern. Bei anderen Formen der Übermittlung (z.B. mündlich), die nicht schriftlich bestätigt werden, übernimmt allein der Käufer die Risiken und das Unternehmen entzieht sich jeder Haftung.

3. Bestellung und Beschreibung

- 3.1. Eine vom Käufer an das Unternehmen aufgegebenene Bestellung wird erst bindend ab dem Zeitpunkt, wo ein autorisierter Vertreter des Unternehmens eine schriftliche Bestellungsbestätigung versendet hat.
- 3.2. Der Käufer ist für das Sicherstellen der Genauigkeit der Bedingungen der Bestellung verantwortlich und muß dem Unternehmen alle notwendigen Informationen geben, um dem Unternehmen eine Fortführung mit dem Vertrag zu ermöglichen. Bei Unklarheiten erlaubt sich das Unternehmen einen Preisaufschlag zu Lasten des Käufers für jeden Aufschub der Bearbeitung zu berechnen oder den Vertrag sofort zu beenden.
- 3.3. Es kann keine Bestellung, die vom Unternehmen angenommen worden ist, vom Käufer storniert werden, außer mit der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens und gegen Entschädigung aller Verluste (einschließlich Gewinnverlust), entstandenen Kosten (einschließlich Lohn- und Materialkosten), Schäden, Gebühren und Aufwendungen, die dem Unternehmen in Verbindung mit der Stornierung entstanden sind.

4. Preise

- 4.1. Der Preis für Warenlieferungen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preisliste des Unternehmens, außer wenn abweichende Daten ausdrücklich in der Bestellungsbestätigung vermerkt werden. Bis zur Rechtsgültigkeit des Vertrags können alle Angaben und Preise vom Unternehmen ohne vorausgehende Benachrichtigung verändert werden.

- 4.2. Alle Preiskalkulationen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern oder Abgaben. Diese werden dem Käufer vom Unternehmen zusätzlich berechnet.
- 4.3. Das Unternehmen hat das Recht, jederzeit vor Auslieferung den Käufer über eine Preiserhöhung zu benachrichtigen, um etwaige Kostenzunahmen bei der Verarbeitung der Verkaufsabwicklung auszugleichen, für die das Unternehmen keine Verantwortung trägt (wie - ohne Einschränkungen - eine Erhöhung des Preises für Arbeitsleistung, Rohstoffe, allgemeine Kosten oder Kursschwankungen), Änderungen in Lieferungsdaten (Mengen, genaue Angaben über die Güter), die als Ergebnis von Fehler oder Unterlassung oder Änderungen, die vom Käufer als notwendig erachtet werden entstehen, oder einen Aufschub oder Störung bezüglich des Vertrags, die nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegen.
- 4.4. Der Preis beinhaltet Verpackung, Versicherung, Versand und Transportgebühren. Wenn Ersatzteile der Klausel 10 unterliegen, dann liefert das Unternehmen jene Teile zu ihrem ursprünglichen Bestimmungsort. Die Kosten für die Installation oder Montage der Teile und sonstige Zusätzliche Frachtgebühren trägt der Käufer.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Wenn keine andere schriftliche Übereinkunft besteht ist das Unternehmen berechtigt, dem Käufer jederzeit nach Lieferung den Betrag für die Güter in Rechnung zu stellen, außer wenn die Güter vom Käufer abgeholt werden sollen oder der Käufer nimmt die Lieferung der Güter zu Unrecht nicht an. In beiden letzteren Fällen ist das Unternehmen berechtigt, dem Käufer den Rechnungsbetrag zu jedem Zeitpunkt nach einer Benachrichtigung, daß die Güter zur Abholung bereit stehen oder daß das Unternehmen vergeblich versucht hat, zu liefern zu berechnen.
- 5.2. Außer dem fall daß vom Unternehmen im Auftrag anders bestimmt wurde beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Schecks und Überweisungen werden nur als Zahlung betrachtet, nachdem sie eingelöst wurden oder bestätigt worden sind. Überweisungsgebühren trägt der Käufer.
- 5.3. Die Zahlungsfrist ist wesentliche Substanz des Vertrags.
- 5.4. Bei Gütern die mit Installation geliefert werden, berechnet das Unternehmen jede Installation getrennt. Der Käufer hat solche Rechnungen in Übereinstimmung mit den festgelegten Konditionen zu begleichen.
- 5.5. Es wird kein Recht auf Vertragsauflösung bezüglich irgendwelchen Forderungen vom Käufer an das Unternehmen anerkannt, außer wenn und bis solche Forderungen vollständig vom Unternehmen in schriftlicher Form anerkannt wurden. Der Käufer ist nicht berechtigt, vertraglich fällige Beträge oder Teilbeträge vorzuenthalten.
- 5.6. Wenn der Käufer eine Zahlung nicht fristgerecht tätigt, ist das Unternehmen ohne Verwendung von anderweitig verfügbaren Rechtlichen Schritten oder Rechtsmittel zu folgendes berechtigt:
- 5.7. den Vertrag aufzulösen wenn zu liefernde Ware oder entsprechende Dienstleistungen liegen bleiben oder bei einem Aufschub der Abholung der Ware oder Dienstleistungen und
- 5.8. das Kundenkonto mit dem Betrag den verspäteten Zahlungsbeträge in der der Rechnung entsprechenden Höhe zu belasten, im Rahmen der im Jahr des Zahlungssäumnis gültigen Gesetzen des Finanzministeriums der Niederlande.
- 5.9. Der Käufer stimmt überein, daß Kreditbriefe mit einem späteren Gültigkeitsdatum sofort auf Forderung vom Unternehmen fällig und zahlbar werden.
- 5.10. Der Käufer wird vollständig alle Ausgaben des Unternehmens übernehmen, die aus einem Vertragsverstoß seitens des Käufers entstehen. Solche Kosten schließen ein (ohne Einschränkung) (1) alle entstandenen Aufwendungen des Unternehmens für die Entwicklung oder Herstellung der Güter, (2) alle Gerichtskosten, (3) alle Beträge, die den professionellen Beratern der Gesellschaft zu zahlen sind (berechnet auf einer Schadensersatz-Basis) in Verbindung mit Forderungen an den Käufer betreffend eines Vertragsverstoß oder Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen und Kosten für die Durchsetzung von Gerichtsurteile und/oder Verfügungen, (4) alle Beträge zahlbar an die Versicherern des Unternehmens und/oder die Inkassogesellschaften, in jedem Fall sind zu erwartende Beträge einzuschließen, für die das Unternehmen in Vorleistung treten wird oder könnte und die nachträglich zur Zahlung des Käufers entstehen.

6. Lieferung

- 6.1. Lieferung bedeutet den Versand der Güter über eine vom Käufer bestimmte Spedition. In Abwesenheit genauer Anweisungen wird die Spedition vom Unternehmen bestimmt.
- 6.2. Eine ausstehende Lieferung der Güter muß dem Unternehmen innerhalb 10 Tage ab Rechnungsdatum mitgeteilt werden. Ein Versäumnis der Benachrichtigung bedeutet für den Käufer den Ausschluß jeglicher Rechtlichen Schritte gegen das Unternehmen. Wenn das Unternehmen aus irgendwelchen anderen Gründen als die, die jenseits seiner Macht liegen, oder durch eine Schuld des Käufers für die fehlende Lieferung der Güter, wird die Verantwortung des Unternehmens gegenüber des Käufers begrenzt, u. zw. im Rahmen seiner (eventuellen) zusätzlichen Kosten in Form eines höheren Preises von ähnlichen Gütern (als Berechnungsgrundlage gelten die Preise auf dem günstigsten verfügbaren Markt), die als Ersatz für die nicht gelieferten Güter dienen sollen.
- 6.3. Im Falle daß der Kunde die Annahme der vom Unternehmen gelieferten Güter versäumt, bedeutet dies daß das Unternehmen versucht hat zu liefern, der Käufer jedoch die Annahme der Lieferung zu diesem Zeitpunkt verweigerte.
- 6.4. Im Falle daß der Käufer die Annahme der Lieferung zu diesem Zeitpunkt verweigert, oder versäumt, das Unternehmen frühzeitig mit entsprechenden Anweisungen zu benachrichtigen, verpflichtet sich der Käufer dem Unternehmen die Kosten für Zwischenlagerung und Versicherung in angemessener Höhe bis zur erneuten Auslieferung zurückzuerstatten. Das Unternehmen hat ebenfalls das Recht, die Güter zum besterreichbaren Preis weiterzuverkaufen und (nach Abzug der Lager-, Versicherungs- und Vertriebskosten) den Mehrwert dieses erreichten Betrags dem Käufer gutzuschreiben oder ihn mit dem entstandenen Minderwert zu belasten. Dieser Betrag wird betrachtet als "zusätzlich zu" und nicht als "anstatt" anderen Zahlungen, die in der Verantwortung des Käufers liegen, in Bezug auf ein Versäumnis, die Ware zum rechten Zeitpunkt anzunehmen.
- 6.5. Alle angegebenen Daten in Bezug auf Auslieferungstermine der Güter verstehen sich lediglich als ungefähr und das Unternehmen entzieht sich jeglicher Verantwortung bei Verspätung der Sendung oder Lieferung, Verlust oder Schäden. Der Liefertermin ist nicht eine wesentliche Substanz des Vertrags und der Käufer hat nicht das Recht, aus solchen Gründen den Vertrag zu stornieren oder die Zahlung wegen einer Verspätung der Lieferung vorzuenthalten.
- 6.6. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Güter in Teillieferungen zu versenden und jede Teillieferung ist Bestandteil eines getrennten Vertrags. Ein Versäumnis seitens des Unternehmens, ein oder mehrere Teile zu liefern berechtigt den Käufer nicht, den Teil-Vertrag als ein Ganzes zu behandeln und die gesamte Lieferung zurückzuweisen.
- 6.7. Lieferungen in kleineren Mengen als bestellt sind kein Vertragsbruch seitens des Unternehmens.

7. Risiken

- 7.1. Das Risiko von Schäden oder Verlust der Güter trägt der Käufer ab dem Moment, wo die Güter an die Spedition in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Klausel 6.1 übergeben werden.
- 7.2. Die Güter werden als vollständig und in einem befriedigenden Zustand geliefert betrachtet, außer wenn der Käufer das Unternehmen und die Spedition in schriftlicher Form innerhalb 10 Tage ab Lieferung von einem angeblichen Schaden, Defekt oder Mangel der Lieferung benachrichtigt. Diese 10 Tage sind ein wesentlicher Faktor. Der Käufer ist ansonsten verpflichtet, den Betrag auszugleichen als ob die Güter in vertragsgerecht geliefert worden wären.
- 7.3. Falls die Bedingung in Satzteil 7.2. nicht zutrifft entzieht sich das Unternehmen jeglicher Verantwortung in Bezug auf einen Verlust oder Beschädigungen aller oder einem Teil der Güter während des Transports (oder bei Nicht-Lieferung).

8. Eigentumsrecht

- 8.1. Der Käufer ist erst Eigentümer der Güter (dies schließt den vollen gesetzlichen Besitz und Nutzen der Güter ein) oder eines Teils von ihnen oder auch anderer Gütern des Unternehmens (ob unter diesem Vertrag oder sonstigen Verträge geliefert) wenn das Unternehmen die gesamte Summe aller zu zahlenden Beträge für die Güter, die der Käufer unter diesem oder einem anderen Vertrag schuldet erhalten hat (in Bar oder anderen Zahlungsarten). Der Käufer muß alle Einzelteile von seinen eigenen und denen dritter Parteien getrennt und in angemessener Weise lagern, geschützt, versichert und als Eigentum des Unternehmens gekennzeichnet.
- 8.2. Sollte der Käufer eine Übertretung in Sicht auf die Bedingungen dieses Vertrages begehen, sind alle schulden des Käufers an das Unternehmen, ob unter diesem Vertrag oder sonstigen entstanden, sofort fällig und zahlbar (einschließlich Kreditbriefe mit einem späteren Wirkungsdatum) und der Käufer gewährt hiermit dem Unternehmen oder seinen Agenten eine unwiderrufliche Genehmigung, die Räumlichkeiten des Käufers betreten zu dürfen, um entsprechende Güter, deren Wert die Summe der Schulden des Käufers an das Unternehmen entspricht (inklusive der angemessenen entstandenen Kosten), an sich zu nehmen und/oder weiterzuverkaufen.
- 8.3. Der Käufer ist erst Eigentümer der Güter ab dem Moment wo alle Schulden an das Unternehmen vollständig beglichen sind (ob unter diesem Vertrag oder anderen). Vor diesem Zeitpunkt hat der Käufer laut dieser Vereinbarung kein Eigentumsrecht und hat lediglich eine Funktion als Treuhänder, der die Güter als Kautio n hält; eingebaute Artikel können eventuell wieder ausgebaut und vom Unternehmen entfernt werden und sind/werden nicht als Teil des Eigentums des Käufers betrachtet.
- 8.4. Bis zur vollständigen Zahlung hat der Käufer die Güter in gutem Zustand zu erhalten und hat dafür zu sorgen daß sie im Sinne des Unternehmens in angemessener Höhe, d.h. nicht unter Wert versichert sind. Alle eventuelle Erstattungen aus diesem Versicherungsvertrag werden dem Unternehmen zu Verfügung gestellt.
- 8.5. Falls Klausel 8.1., die den Eigentumsanspruch des Unternehmens unter diesem Vertrag auf gelieferten Gütern sichert, als ungültig gehalten wird, aus Gründen des Eigentumsvorbehalts bis alle an den Käufer gelieferten Güter bezahlt wurden, wird dennoch der Eigentumsanspruch der Güter, die unter diesem Vertrag geliefert werden, bei dem Unternehmen oder seiner Hauptperson bleiben (wenn das Unternehmen in der Funktion eines Vertriebsagenten handelt) bis jene Güter gezahlt wurden.
- 8.6. Der Käufer erkennt an, daß es in der Bestimmung des Unternehmens liegt, als Vertriebsagent im Namen einer Hauptperson zu fungieren, wobei die Hauptperson den gesetzlichen Eigentumsanspruch auf die Güter behält. Wie auch immer besitzt das Unternehmen die volle Macht und Autorität dieser Hauptperson, um ihre Rechte in Hinsicht (inter alia) auf die Beibehaltung von Eigentumsanspruch auf die Güter durchzuführen und unter keinen Umständen wird der Eigentumsanspruch auf die Gütern vom Unternehmen oder seiner Hauptperson abgetreten, bis alle Beträge, die der Käufer dem Unternehmen schuldet, voll ausgeglichen worden sind.
- 8.7. Der Erwerber ist nicht berechtigt die Güter zu verpfänden oder in irgendeiner Form irgendeine Verschuldung einzugehen, die die Güter, die als Eigentum des Unternehmens gelten, als Sicherheit erfordert. Sollte der Käufer in solcher Weise handeln werden alle Beträge, die der Käufer dem Unternehmen schuldet (ohne Gebrauch irgendeines dem Unternehmen verfügbaren Rechts oder Rechtsmittels zu machen) sofort fällig und zahlbar. Bei Beschlagnahme, Pfändung oder anderen Anordnungen durch dritte Parteien muß der Käufer das Unternehmen sofort darüber informieren.
- 8.8. Das Copyright in Dokumente, Zeichnungen, Pläne oder Entwürfe, die vom Unternehmen mit den Gütern geliefert werden, die eigenhändig vom Unternehmen produziert wurden, bleibt jederzeit beim Unternehmen und muß nicht ausdrücklich gekennzeichnet werden. Dieses Copyright darf nicht von dritten Parteien ohne die Zustimmung vom Unternehmen ignoriert werden und die oben aufgezählten Posten müssen bei Aufforderung sofort zur Gesellschaft zurückgesandt werden.

9. Herstellergarantie

Bei Bestandteile oder Teile der Güter, die nicht vom Unternehmen selbst hergestellt sind oder vom Unternehmen verkaufte Produkte eines anderen Herstellers gewährleistet das Unternehmen keine eigene Gewährleistung, sondern gilt lediglich die Garantie des Herstellers und die Verantwortung des Unternehmens begrenzt sich auf die Berufung auf die Garantiebestimmungen des Herstellers.

10. Haftung

- 10.1. In Bezug auf die Unterteile dieser Klausel 10 garantiert das Unternehmen daß die Güter von handelsfähiger Qualität sind und entsprechend für eine Betriebsdauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme hergestellt werden oder einen Zeitraum von 18 Monaten ab Lieferung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt ("die Garantiezeit").
- 10.2. Für alle Ersatzteile gilt eine Garantiedauer von 3 Monaten ab Verkaufsdatum.
- 10.3. Im Falle, daß die Güter sich als mangelhaft herausstellen oder bei einer erforderlichen Reparatur während der Garantiezeit unternimmt das Unternehmen in eigenem Ermessen für die Dauer der Garantiezeit die Schritte um das mangelhafte Teil kostenlos zu ersetzen, eine Gutschrift zu erstellen oder das defekte Teil zu reparieren oder herrichten, im Rahmen der Zumutbarkeit und unter der Voraussetzung, daß die Teile mit dem ursprünglichen vom Unternehmen beschriebenen Zustand abweichen. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 - 10.3.1. der Käufer muß das Unternehmen in schriftlicher Form von seiner Forderung innerhalb 14 Tage ab Entdecken des angeblichen Defektes benachrichtigen, mit detaillierter Beschreibung des angeblichen Defektes;
 - 10.3.2. es wird dem Unternehmen ermöglicht und das Recht gewährleistet, die Güter zu inspizieren und zu prüfen;
 - 10.3.3. nach Prüfung stellen die Güter sich heraus, mangelhaft zu sein;
 - 10.3.4. eine unternehmensfremde Person hat die Güter nicht repariert, auseinandergenommen, oder versucht, sonstige Veränderungen an den Güter oder einem Teil der Güter vorzunehmen;

- 10.3.5. die Güter sind in entsprechender Weise und laut Benutzer- und Installationshinweise benutzt, gewartet und (an einem geeigneten Platz) gelagert worden; und
- 10.3.6. die Güter dürfen nicht benutzt werden wenn sie angeblich mangelhaft, reparaturbedürftig oder auch wenn sie nicht mit dem Inhalt des Vertrags oder den Benutzungsanweisungen des Unternehmens übereinstimmen.
- 10.4. Falls keine entsprechende Benachrichtigung vom Käufer und kein Beweis für einen Defekt innerhalb der Garantiezeit eingegangen ist (oder für Ersatzteile innerhalb 3 Monate wie in Klausel 10.2 beschrieben) dann werden die Güter als defektfrei erachtet.
- 10.5. Die Güter werden deutlich unter der Voraussetzung verkauft, daß sie nur in der vorgeschriebenen Art benutzt werden dürfen, und für den Zweck, für den sie entworfen wurden. Der Erwerber muß sich damit zufriedenstellen, daß die beabsichtigte Verwendung der Güter in der vorgeschriebenen Art erfolgt, und für den Zweck, für den sie entworfen wurden. Das Unternehmen entzieht sich jeglicher Verantwortlichkeit für Schäden, Verlust oder Verletzungen, die von einem Mißbrauch der Gütern, die nicht in Übereinstimmung mit ihrer vorgeschriebenen Art oder Bestimmung sind, resultieren.
- 10.6. Kein Punkt in diesen Bestimmungen wird die Haftung des Einzelnen in Bezug auf Todesfall, Personenverletzung oder Beschädigung von Eigentum laut niederländischem Gesetz außer Kraft setzen.
- 10.7. Die Haftung des Unternehmens für gelieferte Güter fremder Herstellung begrenzt sich auf Beträge, die vom Produzent der Güter an das Unternehmen in einem Garantiefall gewährleistet werden, so daß das Unternehmen für höheren als die vom Hersteller anerkannten Gewährleistungsentschädigungen nicht haftbar gemacht werden kann.
- 10.8. Falls das Unternehmen einem Käufer Ersatzteile liefert, die zu einer Anlage mit einer defekten Komponente eines Fremderstellers passen sollen, dann kann das Unternehmen keine ausdrückliche Garantie für die Wirkung der gesamten Anlage geben. Dies bleibt im Verantwortungsbereich des Käufers. Die Kosten für solche Ersatzteile werden dem Käufer laut Preisliste des Unternehmens berechnet.
- 10.9. Keine Klausel in diesen Geschäftsbedingungen wird eine Haftung seitens des Unternehmens in Bezug auf Folgen von Verlustschäden aufzwingen oder andererseits in Verbindung mit oder entstehend aus defekten die durch Handlungen, Unterlassungen, Nachlässigkeit oder Versäumnis seitens des Käufers oder dessen Angestellten oder Vertreter entstehen (ins besondere aber ohne Benachteiligung für die Allgemeinheit im Obigen), ein Versäumnis des Käufers, irgendwelchen Empfehlungen des Unternehmens in Bezug auf Lagerung, Behandlung und Verwendung der Güter nachzukommen.
- 10.10. Wenn das Unternehmen überhaupt gegenüber dem Käufer in irgendeiner Weise nach dem Gesetz haftet, wird die Haftung des Unternehmens in Hinsicht aller Vorgehensweisen in keinem Fall die Höhe der Kosten für die in Rechnung gestellten Güter im Vertrag übersteigen.
- 10.11. Die Haftung des Unternehmens deckt weder Defekte, die von der Nachlässigkeit, mutwilliges Beschädigen, fehlerhafte Montage oder Wartung des Käufers entstehen, oder von Änderungen, die ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmens ausgeführt werden, oder von Reparaturen, die nicht fachgerecht vom Käufer ausgeführt werden, noch Deckt sie normale Abnutzung.
- 10.12. Mit Ausnahme von Todesfall oder Personenverletzung, die durch Nachlässigkeit des Unternehmens verursacht wird, übernimmt das Unternehmen keine Haftung gegenüber dem Käufer wegen einer Vertretung oder irgendeiner indirekten Garantie (einschließlich Garantien oder andere Bedingungen, die von einer Satzung angedeutet werden,) Bedingung oder anderen Begriffe, oder irgendeiner Gesetzespflicht bürgerlichen Gesetzes, oder unter diesem Vertrag wegen einem anschließenden Verlust oder Schaden (ob Verlust von Gewinn oder sonstiges), Kosten oder anderen Aufwendungen, die aus der oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Güter entstehen, oder ihrer Benutzung durch den Käufer, außer wenn in den Bedingungen ausdrücklich vorausgesetzt.

11. Kündigung

Es kann keine Bestellung, die vom Unternehmen angenommen worden ist, vom Käufer storniert werden außer mit der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens und unter der Bedingung, daß der Käufer das Unternehmen vollständig für alle Verluste entschädigt, (einschließlich Gewinnverlust), alle Kosten (einschließlich Lohn- und Materialkosten), entstandenen Schäden, Gebühren und Aufwendungen, die dem Unternehmen als ein Ergebnis einer Stornierung entstehen.

12. Versäumnis oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers

- 12.1. Diese Klausel ist wirksam wenn:
 - 12.1.1. der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen versäumt oder
 - 12.1.2. der Käufer trifft irgendeine freiwillige Vereinbarung mit seinen Gläubigern oder wird Gegenstand einer Regierungsanordnung oder wird zahlungsunfähig, oder (im Falle einer Gesellschaft) geht in Liquidierung (anders als zum Zweck einer Fusion oder Sanierung) oder
 - 12.1.3. ein Bürge übernimmt den Besitz von den oder einem Teil der Besitztümer und den Aktiva des Käufers oder ein Konkursverwalter wird ernannt oder
 - 12.1.4. der Käufer hört auf, oder droht, aufzuhören, mit seinem Unternehmen weiterzumachen oder
 - 12.1.5. das Unternehmen befürchtet in begründeter Weise daß eins der oben erwähnten Ereignisse in Bezug auf den Käufer im Begriff ist, einzutreten und benachrichtigt den Käufer dementsprechend.
- 12.2. Wenn diese Klausel 12 zutrifft, ist das Unternehmen berechtigt - ohne Gebrauch irgendeines dem Unternehmen verfügbaren Rechts oder Rechtsmitteln zu machen -, eine laufende Bestellung abzusagen oder die Lieferung vorzuenthalten oder einzustellen und den Geschäftsvorgang abzuschließen oder weitere Lieferungen aus dem oder einem anderen Vertrag mit dem Käufer ohne jegliche Haftung dem Käufer gegenüber einzustellen, und wenn die Güter geliefert worden sind, aber der Preis dafür nicht bezahlt wurde, wird der zu zahlende Betrag mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar ungeachtet gegenteiliger zuvor gemachter Verträge oder Vereinbarungen.
- 12.3. Im Falle eines Vorkommens wie in Klausel 12.1 beschrieben, hat der Käufer das Unternehmen für jeden Verlust einschließlich Gewinnverlust zu entschädigen, Kosten (einschließlich entstandene Lohn-, Material- und allgemeine Kosten) und für alle anderen Aufwendungen und die mit der Bestellung und seiner Absage verbundenen Schäden (Kredit des Unternehmens in Höhe des Werts von verkauften oder für andere Zwecke gebrauchten Materialien).
- 12.4. Ist dem Käufer bewußt daß ein der Umstände in Klausel 12.1 eingetreten ist oder mit Wahrscheinlichkeit eintreten könnte, dann hat er das Unternehmen über dieses Ereignis oder wahrscheinliche Ereignis sofort zu informieren.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Verantwortung gegenüber dem Käufer und wird nicht Vertragsbrüchig wegen etwaige Verspätungen oder Ausbleiben der Verarbeitung und aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag wenn diese Verspätung oder dieses Ausbleiben wegen irgendeiner Ursache jenseits der vertretbaren Macht des Unternehmens wäre. Ohne Einfluß auf die Allgemeine Gültigkeit des Vorgegangenen werden folgende Faktoren als Ursachen jenseits der vertretbaren Macht des Unternehmens betrachtet:
- 13.2. Gottesfügung/höhere Gewalt, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Feuer/Brand oder Unfall;
- 13.3. Krieg oder Bedrohung von Krieg, Sabotage, Volksunruhen oder Beschlagnahme;
- 13.4. Schritte, Einschränkungen, Regulierungen, Gesetzgebungen, Verbote oder Maßnahmen irgendeiner Art von irgendeiner Regierungs-, parlamentarischen oder örtlichen Autorität;
- 13.5. Ein- oder Ausfuhrbestimmungen oder Embargos;
- 13.6. Streiks, Aussperrungen oder andere Auseinandersetzungen im Industriebereich oder Arbeitskampf (gleich ob dies Angestellte des Unternehmens betrifft, oder dritte);
- 13.7. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffe, Arbeitskraft, Brennstoff, Maschinenteile;
- 13.8. Energieausfall oder Maschinenpanne.

14. Allgemeines

- 14.1. Laut diesen Geschäftsbedingungen müssen alle erforderlichen oder gestatteten Mitteilungen von beiden Parteien in schriftlicher Form erfaßt werden, adressiert an die andere Partei an ihren offiziellen Sitz, Büro oder einer solch entsprechenden Anschrift. Diese muß frühzeitig gemäß dieser Vorschrift von der Partei, die die Mitteilung macht weitergegeben werden.
- 14.2. Es wird keine Verzichterklärung des Unternehmens wegen Vertragsbruchs durch den Käufer als eine Verzichterklärung wegen irgendeinen späteren Bruch der gleichen oder einer anderen Vorschrift betrachtet werden.
- 14.3. Sollten einige von den Vorschriften dieses Vertrages von einer befugten Autorität als ungültig oder undurchführbar gehalten werden, wird die Rechtsgültigkeit der anderen Vorschriften, ob im Ganzen oder zum Teil, dadurch nicht in Frage gestellt.
- 14.4. Der Vertrag stützt sich auf die Gesetzen der Niederlanden zum Zwecke einer Entscheidung bei Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag entstehen könnten. Die Parteien erkennen hiermit unwiderruflich die Rechtsprechung der niederländischen Gerichte an.
- 14.5. Diese Geschäftsbedingungen und die Annahme von Bestellungen vom Unternehmen bilden die gesamte Zustimmung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer betreffend der Lieferung der Güter und ersetzen und ersetzt vorausgehende Anordnungen, Vereinbarungen, Garantien oder Darstellungen (u. a. betrügerische Verzerrungen).
- 14.6. Das Unternehmen hat das Recht, die Verarbeitung der Bestellungen oder einen Teil davon weiterzugeben.
- 14.7. Dieser Vertrag besteht zwischen dem Unternehmen und dem Käufer und ist nicht gültig ohne die Zustimmung des Unternehmens.

Putten, 28. Oktober 2010

Dintra Transmissies VOF
A.E. van Dompseleer